

Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 2018

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 23 Unterabsatz e der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007, § 82f des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 sowie gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 23. September 2018*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die kantonale Volksabstimmung statt über:
 - *Volksinitiative «Für eine hohe Bildungsqualität im Kanton Luzern»,*
 - *Volksinitiative «Vorwärts mit dem öffentlichen Verkehr».*
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 18. September 2018 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 18. September 2018, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 23. September 2018 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 7. September 2018 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 3. Juli 2018